

Bundesministerium für  
Soziales und Konsumentenschutz  
per email: [andrea.otter@bmsk.gv.at](mailto:andrea.otter@bmsk.gv.at)

Wien, 14. 5. 2008  
Dr. Tri/Mag. AG/lc

**Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen  
dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte  
Mindestsicherung; GZ: BMSK-40101/0013-IV/9/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für obigen Entwurf und erlauben uns hiezu Stellung zu nehmen:

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel Armutsbekämpfung insbesondere auch die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung vor. Diese Mindestsicherung soll kein arbeitsloses Grundeinkommen sein. Deshalb soll Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistung bei allen arbeitsfähigen BezieherInnen die Arbeitswilligkeit sein und Langzeitarbeitslose sollen in gemeinnützige Arbeitsprojekte eingebunden und zur Weiterbildung verpflichtet werden. Ein Ausbau mindestensichernder Elemente im Arbeitslosenversicherungsrecht soll erfolgen. Die Betreuung der arbeitsfähigen Sozialhilfebezieher zur Reintegration in den Arbeitsmarkt soll durch das AMS mit dem Ziel erfolgen, einen One-Stop-Shop im Hinblick auf die Auszahlung der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erreichen.

Mit diesen Maßnahmen werden wesentliche Veränderungsschritte sowohl in der Arbeitslosenversicherung, für die im Wesentlichen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufkommen, wie auch für die Arbeitsmarktpolitik und das AMS gesetzt, die weitreichende Konsequenzen haben. Diese Konsequenzen bestehen in finanzieller Hinsicht (Anhebung der Nettoersatzrate, erhöhte Administrationskosten im AMS sowohl durch Personal, wie auch bei der Informationstechnologie, der Infrastruktur), in organisatorischer Hinsicht (neue Kundengruppen mit differenziertem Bedarf; Schnittstellenmanagement zu den Sozialhilfeträgern, etc.).

✉ Schwarzenbergplatz 4  
1031 Wien, Österreich

☎ +43 1 71135-0

📠 +43 1 71135-2910

✉ [iv.office@iv-net.at](mailto:iv.office@iv-net.at)

🌐 [www.iv-net.at](http://www.iv-net.at)

A Member of the Confederation  
of European Business

**BUSINESSEUROPE**

## **Zusatzkosten aus dem allgemeinen Budget tragen; Entlastung des Faktors Arbeit notwendig!**

Die Zielsetzung des Regierungsprogramms, einer weiteren Verstärkung der Armutsbekämpfung zur Senkung der Zahl der Armutsgefährdeten und akut Armen ist grundsätzlich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen. Deshalb werden Kosten, die aus der Umsetzung entstehen, weitestgehend auch aus dem allgemeinen Budget zu tragen sein. Die Arbeitsmarktpolitik steht in Österreich nicht nur insgesamt vor großen Herausforderungen, sondern stößt mit dem breiten Spektrum an notwendigen Maßnahmen sogar bei der gegebenen guten Konjunkturlage an die finanziellen Grenzen. Das Regierungsprogramm sieht an anderer Stelle (Kapitel Wirtschaft/Standort/Arbeit) die „Entlastung des Faktors Arbeit“ ( Seite 38) vor. Dementsprechend müssten finanziell belastende Vorhaben auch eine budgetmäßige Abdeckung finden, um einerseits einen Druck auf den Arbeitslosenversicherungsbeitrag hintanzuhalten und längerfristig Senkungspotenzial aufzubauen. Andernfalls besteht das Risiko, mit sozialpolitischen Vorhaben, die zusätzlichen Aufwand in der Arbeitslosenversicherung bedeuten, die Rücknahme anderer, ebenso wichtiger Maßnahmen am Arbeitsmarkt zu erzwingen oder Beschäftigungspotenziale durch überhöhte Arbeitszusatzkosten zu gefährden.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird im Vorblatt und den Erläuterungen festgestellt, dass in der Arbeitslosenversicherung durch den Ausbau mindestsichernder Elemente Kosten von rund 80 Mio. Euro entstehen. Zu diesen Kosten kommen große Aufwendungen durch den Personalmehrbedarf, die Infrastruktur, die IT – Erweiterung und durch zusätzlichen Fördermittel von rund 90 Millionen Euro p.a., etc., die dargestellt und bedeckt werden müssen!

## **One-Stop-Shop kann nicht realisiert werden - Bezirksverwaltungsbehörden sind bessere Anlaufstelle!**

Für das AMS bedeutet die Übernahme zum Teil völlig neuer Aufgaben eine erhebliche Belastung und Herausforderung, wo sich nach wie vor die berechtigte Frage stellt, warum eine Übertragung der arbeitsmarktfernen Aufgaben (Artikel 7 Abs 2) nicht an die mit diesen Kundengruppen vertrauten Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt. Dies umso mehr als in den Erläuterungen zum Entwurf festgestellt wird, dass „die ursprünglich geplante Version des One-Stop-Shops beim Arbeitsmarktservice in der Form, dass auch Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Vorbild der Ausgleichszulage .....beansprucht werden können, leider vorerst nicht realisiert werden konnten.“ Es ist besonders kritisch festzustellen, dass die im Entwurf beim AMS vorgesehene Anlaufstelle für die Geltendmachung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einschließlich der erforderlichen Information und Beratung sowie Antragstellung Prüfung der Leistungsberechtigung und Vollständigkeit, mit Weiterleitungspflicht an die Bundesländer für das AMS völlig wesensfremd ist. Es sind keine schlagkräftigen und guten Argumente im Gegensatz zur Übertragung des Aufgabenspektrums an die Bezirksverwaltungsbehörden zu finden, die für die Verpflichtung des AMS sprechen. Der Zusatznutzen dieses als One-Stop-Shop bezeichneten Systems ist nicht offensichtlich erkennbar! Im AMS geht man davon aus, dass rund 25.000 arbeitssuchende Personen neu vorzumerken sein werden, bei denen bisher kein Bezug zum Arbeitsmarkt bestand. An Stelle einer erforderlichen Schulung der AMS-Mitarbeiter für den administrativen Formularaufwand erscheint es sinnvoller, die Schulung auf den Bedarf der neuen Kundengruppe zu fokussieren.

Durch entsprechende Schnittstellengestaltung mit den Bezirksverwaltungsbehörden wäre die arbeitsmarktpolitische Aufgabenstellung des AMS ( Erläuterungen zu Art 7 und 17: „möglichst nachhaltige (Wieder-) Eingliederung aller arbeitsfähigen und Arbeit suchenden Personen in den Arbeitsmarkt“) jedenfalls ohne die wesensfremden Aufgaben leichter zu erfüllen! Wir treten im Rahmen der nun gegebenen Situation mit Nachdruck für eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile, insbesondere auch der Kosten, bei einer Lösung mit den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. bei einer Lösung mit dem AMS ein. Es ist auch denkbar, dass ein zweistufiges Verfahren Platz greift, welches vorsieht, dass zunächst die Bezirksverwaltungsbehörden die bedarfsorientierte Mindestsicherung abwickeln und zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das One-Stop-Shop wirklich realisiert werden kann, das AMS die vorgesehenen Aufgaben übernimmt.

Werden letztlich die vorgesehenen Aufgaben doch gleich an das AMS übertragen, treten wir mit Nachdruck dafür ein, dass die aus diesem Vorhaben erwachsenden Kosten (mindestsichernde Elemente in der ALV, personeller und infrastruktureller Mehraufwand im AMS und Mehraufwand durch Maßnahmen der aktive Arbeitsmarktpolitik) nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Arbeitslosenversicherung führen dürfen, sondern aus dem allgemeinen Budget getragen werden. Bei einer anderen Lösung als beim AMS anzubinden, hätte nämlich die Arbeitslosenversicherung und damit Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit ihren Beiträgen für jene, nicht mit den Kernaufgaben zusammenhängende Aufwendungen, keinen zusätzlichen Aufwand zu tragen!

Jedenfalls ist zur Datenübermittlung zwischen Bund und Ländern, und damit auch dem AMS, eine hinreichende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Für die vorgesehenen Clearingstellen ist eine Kostenschätzung und eine entsprechende Finanzierungsbestimmung erforderlich, um zu vermeiden, dass die Kosten aus der Arbeitslosenversicherung zu tragen sind.

Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

- Zu Artikel 2 Abs. 4: Die Bestimmung, dass das haushaltsbezogene Leistungsniveau nicht verschlechtert werden darf, ist zum einen zu unbestimmt formuliert (keinerlei Leistungen oder im Gesamtvergleich) und nimmt andererseits nicht auf mögliche deutliche Verbesserungen am Arbeitsmarkt Rücksicht. Da die Möglichkeit der Gewährung weitergehender Leistungen bestehen bleibt, wenn sie nicht explizit ausgeschlossen wird, kann der Abs. 4 aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden.
- Zu Artikel 7 Abs 1.: Ein besonderer Schwerpunkt des AMS auf Bezieher von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung darf nicht zu einer Benachteiligung anderer langzeitarbeitsloser Kundengruppen führen. Eine Änderung von § 32 AMSG und § 59 AMSG ist nicht erforderlich.  
Zu Abs. 2: Die hier genannten Aufgaben lassen sich nur mit einem deutlichen Mehraufwand an Personal und finanzieller Mittel realisieren. Die genannten Maßnahmen dürfen keinesfalls ausschließlich aus Mitteln des AMS und somit aus Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen finanziert werden.
- Zu Art. 14: Arbeitsfähige Personen sollen die genannten Leistungen nur bei entsprechender Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft erlangen können. Insoweit wäre diese „Sollbestimmung“ in eine „Mussbestimmung“ umzuwandeln.

- Zu Art. 15: Warum nur dann für Leistungen Ersatz verlangt werden kann, wenn verwertbares Vermögen nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet wurde, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr könnten bestimmte Wertgrenzen oder Einkommensgrenzen eingeführt werden, deren Überschreiten dann zu einem Ersatz führt.
- Zu Art. 17: Die Bestimmungen betreffend den Einsatz von Clearingstellen sind zu ungenau. Weder sind notwendige Eigenschaften von Clearingstellen definiert oder genaue Befugnisse und Aufgaben bestimmt, noch werden in dieser Bestimmung Vorgaben zu deren Finanzierung gemacht. Keinesfalls dürfen diese Kosten dem AMS allein übertragen werden und so zu Lasten der Beitragszahler gehen.
- Zu Artikel 18: In der Vereinbarung selbst ist noch keineswegs ausgeführt, wie der Datenaustausch zwischen den einzelnen (Landes- und Bundes)-Behörden auszusehen hat. Insbesondere ist nicht geregelt, wer welche Daten liefern muss und darf. Dies kann wohl nur in einer ausreichend determinierten Gesetzesbestimmung geregelt werden, die mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Einklang steht.
- Zu Artikel 22 Abs 4.: Zusätzlich zur vorgesehenen gemeinsamen Evaluierung ist zu einem festzulegenden Zeitpunkt eine Evaluierung der Kosteneffekte einer Übertragung der vorgesehenen Aufgaben an das AMS vorzusehen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

Im Hinblick auf eine große Zahl wichtiger offener Fragen treten wir dafür ein, dass vor einer Befassung des Ministerrates umgehend Beratungen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie dem AMS geführt werden. Die Vertreter der Industriellenvereinigung stehen für Beratungen jederzeit zur Verfügung.

Wir übermitteln diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung

  
Mag. Peter Koren

  
Dr. Wolfgang Tritremmel